



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

JANUAR 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie hatten erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Auch 2020 wollen wir Sie wieder monatlich per Fax oder E-Mail über aktuelle und interessante Themen – überwiegend aus dem Steuerrecht – informieren. Aus Platzgründen müssen wir uns dabei auf das Wesentliche konzentrieren. Sehr gerne informieren wir Sie jedoch ausführlicher in einem persönlichen Beratungsgespräch.

In eigener Sache

Da wir zunehmend viele Vorgänge digitalisieren, bitten wir Sie zukünftig Rechnungen, Belege Verträge nicht mehr zu tackern oder fest zu binden. Dies erleichtert uns das Einscannen und hilft künftige Kostensteigerungen für die Buchführung zu vermeiden. Sofern Sie Thermobelege kopieren, bitten wir Sie, für jeden Thermobeleg ein gesondertes A4-Blatt zu verwenden.

Zu spät gezahlte Umsatzsteuer

Wer nicht in der Lage ist, fällige Steuern zu entrichten, hat grundsätzlich mit keinen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Eine Besonderheit gibt es jedoch hinsichtlich der Umsatzsteuer. Sofern diese nicht entrichtet wird, kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 26b UStG vorliegen. Auch wenn das Finanzamt diese Vorschrift glücklicherweise nur sehr selten anwendet, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden, wenn laufende Umsatzsteuerzahlungen immer wieder verspätet geleistet werden. Gerne beraten wir Sie darüber, wie in solchen Fällen das Risiko eines Bußgeldverfahrens eingeschränkt werden kann.

Grunderwerbsteuer auf Weihnachtsbäume?

Beim Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken fällt bekanntlich Grunderwerbsteuer an. Werden jedoch neben Grundstück und eventuellem Gebäude weitere Gegenstände veräußert, so gehen diese nicht in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ein, z. B. Möbel, Einbauküchen, Feuerlöscher, Alarmanlagen usw. In einem aktuell veröffentlichten Urteil hat das Finanzgericht Münster (Az.: 8 K 168/19) festgestellt, dass die auf einem Grundstück stehenden und dort gewachsenen Weihnachtsbäume grunderwerbsteuerfrei übertragen werden können, weil sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind und somit sog. „Scheinbestandtei-

le“. Beim Kauf eines Grundstücks kann es sich daher lohnen, den Kaufpreis entsprechend aufzuteilen.

Reisekosten

Wer als Unternehmer oder Angestellter Dienstreisen unternimmt, kann bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend machen. Bei der Nutzung eines privaten Pkw können die Kosten leider nur mit dem viel zu niedrigen Satz von **0,30 € je gefahrenen Kilometer** pauschal geltend gemacht werden. Wird ein Pkw sehr häufig für Dienstreisen genutzt, können auch die tatsächlichen Kfz-Kosten ermittelt und erstattet werden. Für Verpflegungsmehraufwendungen können nur die jeweils geltenden Pauschalen angesetzt werden. Für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung und einer Abwesenheit von mehr als 8 h kann ab 2020 eine Pauschale von **14 €** steuermindernd geltend gemacht werden. Der gleiche Betrag gilt bei mehrtägigen Dienstreisen auch für den An- und Abreisetag. Für die vollen Tage der Abwesenheit gilt eine Pauschale von **28 €** täglich. Diese wird jedoch gekürzt, wenn der Reisende an einer kostenlosen Verpflegung teilgenommen hat, nämlich um 20 % für das Frühstück (wenn dieses z. B. in der Hotelrechnung enthalten ist) oder um jeweils 40 % für das Mittag- oder Abendessen (wenn z. B. im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung ein Mittagessen gereicht wurde). Übernachtungskosten sind in tatsächlicher Höhe abzugsfähig. Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern jedoch bei einer Auswärtstätigkeit ohne Nachweis tatsächlich angefallener Kosten pauschal mit **20 €** je Übernachtung steuerfrei ersetzen. Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für Berufskraftfahrer. Ab 2020 wurde die sog. „Übernachtungspauschale“ auf 8 € erhöht. Diese kann neben den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ausgezahlt werden.

Reisenebenkosten (Parkgebühren, Kosten für die berufliche Internetnutzung, Maut, Gepäckaufbewahrung, Trinkgelder oder Wiederbeschaffungskosten bei Verlust von Gegenständen, die auf der Dienstreise abhandengekommen sind) können zusätzlich steuerlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber erstattet werden. Fallen solche Kosten dem Grunde nach an, können Arbeitgeber auch einen Pauschbetrag erstatten, der allerdings 10 € je Reisetag nicht übersteigen sollte. Die Anerkennung eines solchen Betrages liegt jedoch im Ermessen des Finanzamts.

Rückgabe des Firmenwagens bei Krankheit?

Wenn ein Arbeitnehmer längere Zeit krank ist, stellt sich für viele Arbeitgeber die Frage, ob der Firmenwagen für private Fahrten weiterhin genutzt werden darf, insbesondere wenn die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geendet hat. Das **Bundesarbeitsgericht** hat hierzu schon am 14.12.2010 (Az. 9 AZR 631/09) entschieden, dass der Anspruch auf die private Nutzung des Firmenwagens mit dem Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraum endet. Die Gestattung der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs ist neben der Vergütung eine weitere Gegenleistung für die geschuldete Arbeit. Ein Arbeitgeber kann somit nach Beendigung der Lohnfortzahlung verlangen, dass der Dienstwagen zurückgegeben wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit, „nur“ ein Nutzungsverbot auszusprechen. Nur so kann nämlich verhindert werden, dass auch während des Bezugs von Krankengeld der geldwerte Vorteil aus der PKW-Überlassung zu versteuern ist. Sofern wir für Sie die Lohnabrechnungen durchführen, sollten Sie unsere Lohnbuchhalterinnen zeitnah darüber informieren, wie nach Beendigung der Lohnfortzahlung mit einem überlassenen Firmenwagen verfahren wird.

Kürzere Gebäude-AfA möglich

Wird ein Gebäude erworben, so sind die Anschaffungskosten nicht sofort abzugsfähig, sondern wirken sich nur über die Abschreibung (AfA) aus. Bei Gebäuden, die nach dem 31.12.1924 errichtet wurden, beträgt die Abschreibungsdauer 50 Jahre. Es können also lediglich 2 % der Anschaffungskosten steuermindernd bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden.

Bei älteren Gebäuden (Fertigstellung vor dem 01.01.1925) beträgt die angenommene Nutzungsdauer 40 Jahre und die AfA somit 2,5 %. Ein höherer AfA-Satz lässt sich jedoch erreichen, wenn eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. Hierzu kann grundsätzlich auf ein eventuelles Gutachten zurückgegriffen werden, das für Zwecke des Verkaufs von einem Sachverständigen erstellt wurde und in dem die wirtschaftliche Restnutzungsdauer durch ein geeignetes Verfahren ermittelt wird. Gegenwärtig beurteilen die Finanzgerichte die Frage sehr unterschiedlich, nach welcher Methode die Restnutzungsdauer zu ermitteln sind. Hierzu wird sich der **BFH** in einem anhängigen Musterverfahren (Az.: IX R 25/19) äußern. Sofern Sie für Vermietungszwecke ein Gebäude erwerben, bei dem die voraussichtliche Restnutzungsdauer weniger als 40 bzw. 50 Jahre beträgt, sollte vorsorglich beim Finanzamt die Berücksichtigung einer höheren Abschreibung beantragt werden.

Neue Sachbezugswerte 2020

Obwohl wir in Deutschland angeblich keine (nennenswerte) Inflation haben, wurden die amtlichen Sachbezugswerte für die kostenfreie oder vergünstigte Verpflegung von Arbeitnehmern zum Jahreswechsel um 5 % erhöht. Sie betragen jetzt 1,80 € für ein Frühstück und jeweils 3,40 € für ein Mittag- oder ein Abendessen, das der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält. Leistet der Arbeitgeber eine Zuzahlung in Höhe dieses Betrages, so liegt kein steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn vor, und zwar unabhängig davon, welche Kosten beim Arbeitgeber hierfür anfallen. Der Betrag von 3,40 € für ein Mittagessen gilt also unabhängig davon, ob es sich um ein 3-Gänge-Menü oder lediglich eine Bockwurst mit Brötchen handelt.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2020	10.02.2020
Umsatzsteuer	10.01.2020	10.02.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.01.2020	13.02.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.01.2020	07.02.2020
Sozialversicherung	29.01.2020	26.02.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter

www.steuer-beratung.de